



MARKT KIRCHZELL

Landkreis Miltenberg

mit den Ortsteilen Breitenbuch, Buch, Ottorfszell, Preunschen, Watterbach
und den Weilern Breitenbach, Dörnbach, Hofmühle, und Schrahmühle

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Kirchzell (Ehrenordnung)

Der Markt Kirchzell erlässt auf der Grundlage des Art. 23 Gemeindeordnung folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung):

I. Ehrenbürgerwürde

§ 1

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Kirchzell verleiht.
2. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

II. Bürgermedaille

§ 2

1. Persönlichkeiten, die sich um den Markt Kirchzell verdient gemacht haben, kann eine Bürgermedaille verliehen werden.
2. Die Bürgermedaille ist in Bronze, Silber und Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Kirchzell mit der Umschrift „Bürgermedaille, Markt Kirchzell“ und auf der Rückseite das Gemeindegewand mit Pfarrkirche, Marktplatz und Altem Rathaus.
3. Die Bürgermedaille wird in angemessener Form mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: Herr/Frau.....hat sich um den Markt Kirchzell verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom.....in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in.....verliehen.
Kirchzell, den.....1. Bürgermeister.
4. Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall
5. Auf die Verleihung der Bürgermedaille besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

1. Gemeinderäte werden mit Vollendung der nachfolgenden Amtszeit mit der Bürgermedaille geehrt:
 - a) **Bronze**, wenn sie mindestens 12 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.
 - b) **Silber**, wenn sie mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.
 - c) **Gold**, wenn sie mindestens 30 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.
 - d) Bei Vollendung einer Amtszeit von weiteren 6 Jahren wird jeweils ein Sachpreis verliehen.
2. Die Verleihung der Bürgermedaille an Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder des Gemeinderates hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

§ 4

1. An langjährige Funktionsträger in den örtlichen Vereinen kann die Bürgermedaille in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.
 - a. 1. Vorsitzender
Bronze nach 15 Jahren
Silber nach 25 Jahren
Gold nach 35 Jahren
 - b. 2. Vorsitzender
Bronze nach 20 Jahren
Silber nach 30 Jahren
 - c. Schriftführer
Bronze nach 20 Jahren
Silber nach 30 Jahren
 - d. Kassenwart
Bronze nach 20 Jahren
Silber nach 30 Jahren
 - e. Bei darüber hinausgehenden Amtszeiten entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall über die Verleihung einer Bürgermedaille in Gold oder eines Sachpreises.
2. Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt mit Vollendung der unter Nr. 1 genannten Amtszeit. Teilen sich mehrere Personen das Amt des 1. Vorsitzenden, gelten alle Personen als 1. Vorsitzende.
3. Sonstigen Funktionären oder Vereinsmitgliedern kann für besonders herausragende Leistungen und Verdienste, über die in jedem Einzelfall der Gemeinderat entscheidet, die Bürgermedaille in Bronze oder Silber verliehen werden.
4. Die Feuerwehrkommandanten, Rot-Kreuz-Bereitschaftsführer und ihre Stellvertreter sind den 1. und 2. Vorsitzenden gleichgestellt.
5. Die Verleihung der Bürgermedaille setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins oder Verbandes voraus.

§ 5

1. An Mitglieder und Gruppen von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für besondere kulturelle Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet der Kultur die Bürgermedaille in Bronze oder Silber verliehen werden.
2. Die Verleihung der Bürgermedaille setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins oder Verbandes voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.
3. Die Bürgermedaille in Bronze, Silber und Gold kann an den selben Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen werden. Bei wiederholtem Vorschlag kann ein Sachpreis, dessen Höhe sich am Wert der jeweiligen Medaille orientiert, verliehen werden.
4. Die Verleihung der Bürgermedaille hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

III. Sportlerehrung

§ 6

1. Mitglieder und Mannschaften mit Sitz im Gemeindegebiet und Gemeindeangehörige werden für besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet.
2. Einzelsportler erhalten

- a. für das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes bei internationalen Meisterschaften: Gutschein über 200,- €
 - b. für das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes bei offiziellen Deutschen Meisterschaften: Gutschein über 150,- €
 - c. für das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes bei offiziellen Landesmeisterschaften: Gutschein über 75,- €
 - d. für das Erreichen eines 1. Platzes bei offiziellen Bezirksmeisterschaften: Gutschein über 25,- €
3. Die Einzelsportler erhalten zudem eine Urkunde mit der jeweils entsprechenden Aufschrift.
 4. Hat eine Mannschaft eine Meisterschaft nach Ziffer 2 Buchstabe a) bis Buchstabe d) errungen, erhält jedes Mitglied der Mannschaft einschließlich Trainerteam die Auszeichnung nach Nr. 2 sowie eine Urkunde. Bei Spielgemeinschaften werden ausschließlich die Sportler der im Gemeindegebiet ansässigen Vereine geehrt.
 5. Bei sonstigen Meisterschaften wird nach § 7 der Ehrenordnung verfahren.
 6. Vorstehende Auszeichnungen werden nur an Sportler verliehen, deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen eine solche Würdigung rechtfertigen.
 7. Erreicht ein Sportler bzw. eine Mannschaft gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere der vorstehenden Auszeichnungen, wird nur die höchst zulässige Auszeichnung verliehen.
 8. Als Sportart wird jede von einem Sportfachverband anerkannte Sportart gewertet. Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen auch andere sportliche Leistungen abweichend ehren.
 9. Die Ehrung hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie kann mit der Überreichung einer Urkunde verbunden sein, in der der Name des Ausgezeichneten und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

IV. Vereinsjubiläen, Meisterschaften

§ 7

1. Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe von 5 € gewährt werden. Sofern diese Voraussetzungen bei einem Jubiläum nicht erfüllt sind, das Jubiläum jedoch durch 10 teilbar ist, erhalten Vereinen mit Sitz in der Gemeinde bei Einladung des Marktes Kirchzell zu einer Jubiläumsfeier eine Jubiläumsgabe i.H.v. 100,00 Euro; die Übergabe dieser Jubiläumsgabe erfolgt im Rahmen der Feier.
2. Bei Gründungs- und Einweihungsfesten kann eine Jubiläumsgabe im Einzelfall festgelegt werden.
3. Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

§ 8

1. Die örtlichen Sportvereine erhalten für Meisterschaften von 1. Mannschaften eine Zuwendung von 200 €.
2. Bei überregionalen Meisterschaften entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Zuwendung.

V. Alters- und Ehejubiläen

§ 9

1. Gemeindeangehörige (Art. 15 GO) erhalten ab dem 80. Lebensjahr alle fünf Jahre einen Gutschein über 25.- €.
2. Ab dem 95. Geburtstag erhalten die Jubilare jährlich einen Gutschein über 25.- €.
3. Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) wird zu Ehejubiläen folgendes Geschenk überreicht:
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre) Gutschein über 50.- €
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre) Gutschein über 50.- €
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre) Gutschein über 50.- €
 - Gnadenhochzeit (70 Jahre) Gutschein über 50.- €

VI. Sonstige Ehrungen

§ 10

1. Die Jubiläen aktiver Feuerwehrleute und Feldgeschworener werden mit folgenden Zuwendungen gewürdigt:
 - 25 Jahre Gutschein über 25.- €
 - 40 Jahre Gutschein über 25.- €
 - 50 Jahre Gutschein über 25.- €
2. Schüler oder Auszubildende, die ihre schulische oder berufliche Ausbildung mit einem Notendurchschnitt unter 1,5 abgeschlossen haben, erhalten als Würdigung dieser Leistung einen Gutschein über 30.- €.
3. Auszubildende, die als Innungsbester, Kammer-, Bezirks-, Landes- oder Bundessieger ihrer jeweiligen Berufsgruppe abschließen, werden mit folgenden Geschenken geehrt:
 - Innungsbester Gutschein über 30.- €
 - Kammer Sieger Gutschein über 40.- €
 - Landessieger Gutschein über 50.- €
 - Bundessieger Gutschein über 60.- €
4. Der Gemeinderat kann darüber hinaus Personen, die sich in besonderer Weise um den Markt Kirchzell verdient gemacht oder besondere Leistungen erbracht haben, in angemessener Weise würdigen.

VII. Todesfälle

§ 11

1. Bei Beerdigung von Ehrenbürgern, Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindebediensteten ist wie folgt zu verfahren:
 - a. Bei aktiven Bürgermeistern erfolgt eine Geldspende von 100 € mit Nachruf am Grabe und in der Tageszeitung. Bei aktiven Gemeinderatsmitgliedern erfolgt eine Geldspende von 100 € mit Nachruf am Grabe und im Mitteilungsblatt.
 - b. Beim Tode von ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern erfolgt bei einer Amtszeit
 - bis 12 Jahre eine Geldspende von 50 € ohne Nachruf

- über 12 bis 24 Jahre eine Geldspende von 100 € mit Nachruf im Mitteilungsblatt.
 - über 24 Jahre eine Geldspende von 100 € mit Nachruf am Grabe und im Mitteilungsblatt.
- c. Die Regelung unter a) gilt auch für Ehrenbürger, ehemalige Bürgermeister sowie für Inhaber der Bürgermedaille in Gold.
- d. Beim Tode von Gemeindebediensteten erfolgt eine Geldspende von 100 € mit Nachruf am Grabe und im Mitteilungsblatt.
- e. Beim Tode ehemaliger Gemeindebediensteter, die ihre aktive Dienstzeit beim Markt Kirchzell beendet haben, erfolgt bei einer Beschäftigungszeit
- bis 15 Jahre eine Geldspende von 50 € ohne Nachruf
 - über 15 bis 25 Jahre eine Geldspende von 100 € mit Nachruf und Mitteilungsblatt.
 - über 25 Jahre eine Geldspende von 100 € mit Nachruf am Grabe und im Mitteilungsblatt.

VIII. Inkrafttreten

§ 12

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.02.2020 außer Kraft.

MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 24.04.2026

Schwab
1. Bürgermeister



Ausgefertigt:
MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 24.04.2026

Schwab
1. Bürgermeister